

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Spaltenzeile 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 16.

Habelschwerdt, den 17. April

1908.

Bei den bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten gelangen zum ersten Male die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906 (Gesetzamml. S. 313 ff.), sowie diejenigen des Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 28. Juni 1906 (Gesetzamml. S. 318 ff.) und des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Nachtrags zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 20. Oktober 1906 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 20. Oktober 1906 Nr. 249), diese zum ersten Male allgemein zur Anwendung. Das Wahlreglement in der neuen Fassung mit Anlagen ist in einer Sonderbeilage zu Stück 3 des Regierungsamtsblattes bekannt gemacht worden. Diese neuen Wahlvorschriften müssen bei den bevorstehenden Wahlen sorgfältig beachtet werden.

Der wesentliche Zweck dieser neuen Vorschriften ist Abkürzung und Erleichterung des Wahlgeschäftes, in den größeren und zahlreichen Wahlkörpern besonders für die Wähler, und zwar durch Vereinfachung der Bildung des Wahlvorstandes bei der Abgeordnetenwahl (Art. I § 1 des Gesetzes), durch Abkürzung des Abstimmungsverfahrens in Fällen der Stimmgleichheit (§ 2), und durch Zulassung der Abstimmung in der Form der „Frühwahl“ d. h. innerhalb einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist, anstelle der bisher allein zugelassenen Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler oder Wahlmänner zu bestimmter Stunde — „Terminswahl“ —, sowie, unter besonderen Umständen, auch von Wahlen in Gruppen der Wähler. (§§ 3, 4).

Außerdem legt das Gesetz zur Erleichterung und Sicherung der Bildung der Wahlvorstände den Urwählern und den Wahlmännern die gesetzliche Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Obliegen-

heiten in den Wahlvorständen auf (Artikel II, neuer § 31 a der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Im Einzelnen füge ich zur Erläuterung der neuen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften überhaupt, sowie zur besonderen Beachtung bei den jetzt bevorstehenden Wahlen, folgendes hinzu:

### I. Listenaufstellung.

Für die bevorstehenden Wahlen ist durch Beschluß des Staatsministeriums ausnahmsweise die Anwendung eines Listenformulars vorgeschrieben, welches in der inneren Spalteneinteilung und den Kopfschriften der Spalten von dem seinerzeit mit dem neuen Wahlreglement in den Amtsblättern veröffentlichten Muster (Anlage A zu § 5 Abs. 2 des Reglements) abweicht. Die Abweichungen sind unter Mitteilung der neuen Einteilung und Kopfschriften des Formulars im Kreisblatt pro 1908 Seite 94 bekannt gemacht.

Ich hebe besonders hervor, daß es sich bei diesem neuen Formular nur um die Erlangung eingehenderer Angaben über die Steuerätze der Wähler in den einzelnen Steuerarten und über ihr Lebensalter handelt, und daß im übrigen an der Bedeutung der anzurechnenden Steuerbeträge für das Wahlrecht der Wähler und ihre Stellung in den Abteilungslisten nichts geändert wird. Die Abteilungsbildung hat nach wie vor nach dem Gesamtbetrage der anzurechnenden Steuern (Spalte 18 des neuen Formulars) unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 des Wahlreglements (Spalte 17) zu geschehen, wobei die Erläuterungen, welche die Probeeintragungen in dem mit dem Wahlreglement veröffentlichten und auch bei den Wahlgedruckschriften befindlichen Formularmuster (Anl. A zu § 5 Abs. 2 des Reglements) für die vorschriftsmäßige Abgrenzung der Abteilungen geben, auch diesmal Beachtung finden müssen. Selbstverständlich ist in die Urwählerlisten eine Spalte aufzunehmen, welche die Nummer ergibt, unter der der Urwähler in die Abteilungsliste übertragen wird und ebenso müssen die Abteilungslisten, wie bisher, außer den vorgeschriebenen Spalten des neuen Musters auch noch die notwendigen Spalten zur Eintragung



der Abstimmung bei den verschiedenen Wahlgängen enthalten.

In Bezug auf die **Feststellung** der Listen ist durch die abgeänderte Fassung des § 4 Abs. 2 und durch den neu aufgenommenen Abs. 2 des § 9 des Reglements außer Zweifel gestellt, daß die **Einpruchsfrist** jedenfalls nicht vor dem Ende der Auslegungsfrist abläuft, und daß gegenüber der **Abteilungsliste Einsprüche nicht mehr zulässig sind**, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten. Nach **Abschluß** der Abteilungsliste (§ 9 Abs. 3 d. Reg.) darf niemand mehr in diese aufgenommen werden, auch wenn er etwa noch seine Wahlberechtigung nachweisen sollte.

Die bei der Wahl benutzten, die **Abstimmungsvermerke** enthaltenden Listen (oder Listenauszüge, § 9 Abs. 4 Satz 2 des Reglements) sind den **Wahlprotokollen (II)** als Anlage beizufügen und als solche von dem **Wahlvorstande** durch **Vollziehung** des entsprechenden Vermerks auf dem Titelblatt oder am **Schluß** der Liste unter dem Namen des zuletzt eingetragenen Wählers, zu **kennzeichnen**. (Vergl. Anm. \*\* auf dem Titelblatt der Anl. A. der Wahlgedruckten.)

## II. Wahlprotokolle.

Auf die ordnungsmäßige, alle wesentlichen Vorgänge bei der Wahlbehandlung genau wiedergebende **Ausfertigung der Wahlprotokolle** muß vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet werden. Das den **Wahlgedruckten** beigegebene Protokollmuster (Anlage B. zu § 22 des Reglements für die Urwahl hat neben der Möglichkeit mehrerer Wahlgänge und verschiedener Ergebnisse der Abstimmung in den drei Abteilungen auch die **Verschiedenheiten** berücksichtigen müssen, die sich ergeben, je nachdem die Abstimmung in der regelmäßigen Form der Terminswahl oder in derjenigen der Fristwahl, oder bei Bildung von **Abstimmungsgruppen**, sich vollzieht. Es ist nicht möglich, für jeden dieser Fälle verschiedene Protokollmuster hier vorrätig zu halten und in der notwendigen Zahl von hier aus zur Verteilung zu bringen. Das Muster hat daher an **Übersichtlichkeit** Einbuße erlitten. Bei seiner Anwendung muß durch **sorgfältiges Ausstreichen** des je nach dem Verlaufe der Wahlbehandlung nicht zutreffenden **Vordruckes** und durch **deutliche Anbringung** der etwa notwendigen **handschriftlichen Änderungen** darauf gehalten werden, daß das Wahlprotokoll eine überall zusammenhängende und vollständige Darstellung des ganzen Verlaufes des **Wahlgeschäftes** ergibt. **Hierfür** sind die **Wahlvorsteher** und die **Protokollführer** in erster Linie, aber auch die übrigen Mitglieder der **Wahlvorstände** **verantwortlich**, welche das Protokoll zu vollziehen haben. Ein **Anhalt** für die zweckmäßige Benutzung des Protokollformulars ist in den probeweisen **Eintragungen** gegeben, welche, für den regelmäßigen Fall einer Terminswahl (vergl. unten III. A.) berechnet, in dem j. Bt. durch die **Sonderbeilage** des

Regierungsamtsblattes mitveröffentlichten **Wahlprotokoll** angebracht worden sind.

Wo der **Vordruck des Formulars** für die **Beurkundung wesentlicher Vorgänge** nicht ausreicht, wie z. B. für den Fall der sofortigen **Bornahme** einer Nachwahl von Wahlmännern, nachdem die zuerst gewählten schon im **Wahltermine** selbst die **Wahl** abgelehnt haben (§ 19 Abs. 1 des Reglements) und das Protokollmuster keinen Raum bietet, das **Erforderliche** **handschriftlich** zuzusetzen, muß die **Beurkundung** nach dem Muster des **Vordruckes** in **besonderen Anlagen** des Protokolls geschehen. Auf diese ist in dem **Protokoll** hinzuweisen; sie müssen mit **Nummern** versehen und in gleicher **Weise**, wie das Protokoll und die Abstimmungsliste selbst, vom **Wahlvorstande** vollzogen, dem Protokoll beigelegt werden (zu vergl. auch Anmerkung 7 des Protokollformulars).

Bei **Gruppenwahlen** und, wenn die Abteilungen eines Urwahlbezirkes in der Form der **Fristwahl** nicht unmittelbar nacheinander, sondern etwa an verschiedenen Tagen, wählen, werden für jede dieser **Teilwahlhandlungen** neue Protokollformulare anzuwenden sein. Wo dies infolge **unvorhergesehener Umstände** nicht möglich ist, kann **handschriftliche Herstellung** des Protokolls nach dem Muster des **gedruckten Formulars** die jedenfalls erforderliche **protokollarische Beurkundung** der Wahlbehandlung vorgenommen werden.

## III. Wahlverfahren.

### A. Terminswahlen.

Wo, wie **bisher**, die Abstimmungen in **gemeinschaftlicher Versammlung** aller Wähler (Urwähler der Abteilung, Wahlmänner des Landtagwahlbezirkes) stattfinden, was auch in **Zukunft** die Regel in der weitaus überwiegenden **Mehrzahl** aller Urwahlbezirke bilden wird, bedingen die neuen **Vorschriften** nur geringe **Änderungen** des bisherigen **Verfahrens**. Es ist jedoch auch hier, wie bei jeder **Wahlform** in **Zukunft**, zu beachten:

daß schon nach der **ersten Abstimmung**, wenn nur 2 Personen oder, falls bei der Urwahl von einer Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur **vier Personen**, und zwar **gleichviel** Stimmen erhalten haben, **sogleich** das **Los** darüber entscheidet, wer gewählt ist, daß also eine **Wiederholung** der Abstimmung vor der **Herbeiführung** der Entscheidung durch das **Los** in diesen Fällen nicht mehr stattfindet (Art I, § 2 des Gesetzes; § 17 Abs. 3, § 28 Abs. 4 des Regl.).

Ferner ist dem neuen Wahlreglement zu **entnehmen**:

daß **ausnahmsweise**, auch bei Terminswahlen, der **Wahlvorsteher** zum Zweck **schleuniger Durchführung** des gesamten **Wahlgeschäftes** in dem **Urwahlbezirke** zur **Wahlbehandlung** der folgenden Abteilungen übergehen kann, wenn die **Wahlbehandlung** einer vorausgehenden Abteilung nicht



unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl nach § 17 Abs. 4 des Wahlreglements erforderlich wird. Die zu unterbrechende Wahlverhandlung ist in diesem Fall unter Verkündung des Zeitpunktes ihrer Wiedereröffnung einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll vermerkt und kurz begründet werden (vergl. § 14 Abs. 1 Satz 2, 3 des Reglements).

Endlich ist zur Beseitigung früher hervorgetretener Zweifel in dem neuen Reglement ausdrücklich festgestellt, was übrigens in gleicher Weise auch im allgemeinen für Fristwahlen und für Gruppenabstimmungen gilt, daß bei den Urwahlen:

1. zu keiner Zeit der Wahlverhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen (§ 12 Abs. 3, § 26 Abs. 4 des Reglements);
2. daß bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers seine Obliegenheiten einem der Besitzler oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden dürfen (§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 4 des Reglements);
3. daß von den zur Wahl erscheinenden Personen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Falle die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann, für deren Bereithaltung in geeigneter Form der Wähler zu sorgen hat, wenn er nicht unter Umständen Gefahr laufen will, von der Wahl zurückgewiesen zu werden (§ 13 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 27 des Regl.);
4. daß der Wahlvorsteher auch nicht stimmberechtigten Personen die Anwesenheit bei der Wahl gestatten kann, deren Tätigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 4 des Regl.), insbesondere Hilfspersonen des Wahlvorstandes, den die Wähler bedienenden Angestellten des Wahllokalbesitzers, usw., aber auch Gendarmen, Schutzleuten und sonstigen Personen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung etwa zugezogen werden müssen;
5. daß bei einer Stichwahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen, die von den Wählern genannt werden, nicht mehr in die Abstimmungsliste aufgenommen zu werden brauchen, sondern durch einen kurzen Vermerk über die Ungültigkeit einer solchen Stimmabgabe ersetzt werden können (§ 15 Abs. 2, § 27 Abs. 3 Satz 2 des Regl.);
6. daß Wähler, die beim Aufruf ihres Namens

nicht unverzüglich vor dem Wahllokal erscheinen und ihre Stimmen abgeben, einstweilen übergeben werden können, und dann abzuwarten haben werden, bis sich später Gelegenheit zu ihrer Zulassung zur Abstimmung bietet (§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 4 des Reglements), endlich

7. daß die Entscheidung durch das Los stets in der Weise geschieht, daß der Leiter der Wahl (Wahlvorsteher, oder deren Stellvertreter) das Los zieht (§ 17 Abs. 6, § 28 Abs. 5 des Regl.).

In allen übrigen Beziehungen können bei den Wahlen, die in der Form der Terminwahl stattfinden, die Erläuterungen, welche hinsichtlich des Wahlverfahrens den früheren Wahlvorschriften gegeben worden sind, auch jetzt noch zum Anhalt dienen.

### B. Fristwahlen.

Die Abstimmung in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) findet regelmäßig in allen Gemeinden bei den Urwahlen statt, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt. Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeindevorstandes der Minister des Innern anordnen, daß auch in solchen Gemeinden die Wahl, wie bisher, in der Form der Terminwahl vorzunehmen ist, und in gleicher Weise kann umgekehrt für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl die Abstimmung in Form der Fristwahl vorgeschrieben werden (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 318)).

Die Fristwahl bringt, neben der Erleichterung, die sie den einzelnen Wählern, wenn die erste Abstimmung alsbald zur Entscheidung führt, durch Zeitersparnis gewährt, doch im ganzen eine nicht unerhebliche Verlängerung des Wahlgeschäfts mit sich, insbesondere dadurch, daß Stichwahlen nicht unmittelbar im Anschluß an die erste Abstimmung, sondern erst nach erneuter Ladung der Wähler in einem besonderen Wahllakte vorgenommen werden können. Es wird daher vor Stellung von Anträgen auf ausnahmsweise Zulassung dieser Wahlform jedesmal sorgfältig zu erwägen sein, ob durch die angestrebten Vorteile die Nachteile genügend aufgehoben werden.

Im übrigen ist auf folgende Besonderheiten dieser Form der Wahl hinzuweisen:

#### a. bei den Urwahlen:

1. Die unter genauer Angabe der Stunde des Beginns und des Schlusses der Abstimmung festzusetzende Abstimmungsfrist wird, und zwar möglichst günstig für die Wahlbeteiligung, nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 des Reglements von der Gemeindebehörde bestimmt und bekannt gemacht. An diese Bestimmung sind die Wahlvorsteher bei der Anberaumung von engeren oder neuen (Nach-)



- Wahlen (§ 17, § 19 Abs. 2 des Regl.) gebunden (§ 19a Abs. 2). In der Bekanntmachung wird zugleich der Tag der erforderlich werdenden engeren Wahlen und das notwendige darüber anzugeben sein, in welcher Weise die Urwähler, welche der Verkündung des Ergebnisses der ersten Abstimmung nicht beigewohnt haben, von der Notwendigkeit der engeren Wahl und über Ort und Zeit ihrer Vornahme benachrichtigt werden werden.
2. **Abweichungen von der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Regl., nach welcher die dritte Abteilung zuerst, die erste zuletzt wählen, können, wo Fristwahlen stattfinden, von der Gemeindebehörde allgemein angeordnet werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Regl.).**
  3. Die zur Wahl erscheinenden Urwähler dürfen zur **Abstimmung** erst zugelassen werden, nachdem auf ihre Meldung — und gegebenenfalls nach ihrer Legitimation — ihr Name in der Abstimmungsliste (Abteilungsliste, Listenauszug bei Gruppenwahlen) aufgefunden ist, neben dem die Abstimmung sofort und in Gegenwart des Urwählers unter voller Ausschreibung des Namens des oder der gewählten Wahlmannskandidaten einzutragen ist (§ 15 Abs. 1 des Regl.; zu vergl. jedoch Abs. 2 daselbst). Ein Namensaufruf findet bei der Fristwahl nicht statt, doch können bei zeitweiligem starkem Andrang die Wähler zur geordneten Durchführung der Abstimmung nach der Reihenfolge ihrer Meldung einzeln an den Wahlisch gerufen werden (§ 31 Abs. 1, § 15 Abs. 3 des Regl.).
  4. **Vor Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist darf die Abstimmung nicht geschlossen werden, es sei denn, daß sämtliche eingetragenen Urwähler bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimmen abgegeben haben.** Mit dem Ablauf der Frist wird die Abstimmung ohne Rücksicht darauf, ob Wähler anwesend sind, die noch nicht abgestimmt haben, geschlossen. Später dürfen von Niemand Stimmen mehr entgegengenommen werden (§ 15 Abs. 4 Satz 2 des Regl.).
  5. **Der Wahlverhandlung dürfen außer den zur Abstimmung erscheinenden Urwählern der Abteilung auch andere Urwähler des Wahlbezirks, soweit der Raum und die ordnungsmäßige Durchführung des Wahlgeschäfts es gestatten, sowie andere Personen, deren Anwesenheit der Wahlvorsteher nach § 13 Abs. 2 des Reglements genehmigt hat, beiwohnen.**
  6. **Erstreckt sich die Wahlverhandlung infolge der Einführung der Fristwahl auf mehrere Tage, so können die Beisitzer im Wahlvorstande und**

nach Bedarf auch der Protokollführer für jeden Tag besonders ernannt werden (§ 12 Abs. 4 Satz 3 des Regl.). Ein Wechsel des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters findet auch in diesen Fällen nicht statt.

7. Zur **Beschleunigung der Auffindung der erscheinenden Urwähler in der Wahlliste (Abteilungsliste, Listenauszug)** werden die Gemeindebehörden die notwendigen **Hilfslisten** und **sonstigen Hilfsmittel** bereitzuhalten und den Wahlvorstehern zur Verfügung zu stellen haben. Ihre zweckmäßige Auswahl und Einrichtung bleibt bis auf weiteres den Gemeindebehörden überlassen (§ 33 des Regl.). Wo die Ausfertigung und Zustellung von Wahlkarten für die Wähler nicht genügt, und die Herstellung besonderer, nach Straßen, Hausnummern und der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Wähler geordneter Hilfslisten nicht angängig erscheint, werden die **Urwählerlisten als solche** herangezogen werden können, da sie die Stelle, an welcher jeder Urwähler in die Abteilungsliste aufgenommen ist, ergeben. Die für Gruppenwahlen einer Abteilung vorgeschriebenen Listenauszüge (§ 9 Abs. 4 Satz 2 des Regl.) können sogleich alphabetisch geordnet werden, in ihnen wird aber bei jedem Namen ersichtlich zu machen sein, wo der Urwähler in der Abteilungsliste steht.

### C. Gruppenwahlen.

Die Bildung von Abstimmungsgruppen kann bei der Wahl der Wahlmänner von der Gemeindebehörde für Abteilungen, die 500 oder mehr Urwähler zählen, angeordnet werden.

Gruppenwahlen bei der Wahl der Wahlmänner können sowohl in der Form der Terminswahl (A) als auch in derjenigen der Fristwahl (B) stattfinden.

Die Abstimmungsgruppen können nacheinander zu verschiedenen Zeiten an demselben Ort — zeitlich getrennt — oder nebeneinander, im wesentlichen zur gleichen Zeit — örtlich getrennt — zur Wahl berufen werden.

In allen diesen Fällen ergeben sich für das Wahlverfahren im allgemeinen keine wesentlichen Verschiedenheiten gegenüber den Formen des Verfahrens, die in dem vorhergesagten für Termins- oder Fristwahlen ungeteilter Urwählerabteilungen bereits erörtert worden sind. Nur ist hier auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Bildung von **Gruppen, die zeitlich getrennt wählen**, wird, da sie das Wahlgeschäft jedenfalls erheblich verlängert — abgesehen von den Fällen des § 11 des Reglements — nur in Frage kommen können, wo Mangel an geeigneten Wahllokalen dazu nötigt. Die Abstimmung in **örtlich getrennten**

Hierzu drei Beilagen.



# 1. Beilage zum Kreisblatt Nr. 16 vom 17. April 1908.

Gruppen kann durch Verringerung der Dauer der Wahl und durch Abkürzung der Zugangswege für die Wähler vorteilhaft sein, setzt aber die Möglichkeit, nicht zu entfernt voneinander gelegene und durch gute Verkehrseinrichtungen oder moderne Verständigungsmittel miteinander verbundene Wahllokale zu benutzen voraus, die in solcher Lage und Beschaffenheit und in genügender Zahl nur ausnahmsweise zu haben sind. Ferner ist die Zahl der in den Wahlvorständen fungierenden Personen bei örtlich getrennten Gruppen eine erhebliche.

2. Der Erlaß der Einzelbestimmungen für die Durchführung der Wahl in dieser Art hat im Hinblick auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse im weitesten Maße den anordnenden Behörden überlassen werden müssen: Das Gesetz vom 28. Juni 1906 und das Wahlreglement beschränken sich auf die notwendigsten allgemeinen Vorschriften (zu vergl. Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Gesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 4 Satz 1, § 19a, § 23 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Reglements). Die sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften muß den beteiligten Behörden zur Pflicht gemacht werden.

3. Besonders zu beachten ist, daß bei der Anordnung von Gruppenwahlen stets über die Art und Weise, wie das Gesamtergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden soll, genaue Bestimmungen erlassen und den Wählern bekannt gegeben werden müssen (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 25 Abs. 3 des Regl.) Dafür schreibt § 31 Abs. 2 des Reglements als Norm vor, daß das Gesamtergebnis der Wahl, wenn in Wählergruppen desselben Wahlkörpers verschiedene Wahlvorstände in Tätigkeit treten, durch den Wahlvorstand der Gruppe, deren Wahlverhandlung der Wahlvorsteher in Person oder der für den Fall seiner persönlichen Behinderung bestellte Stellvertreter, leitet, auf Grund der Ergebnisse der Gruppenabstimmungen festgestellt und verkündet werden soll.

An die Anordnungen der Gemeindebehörde über die Art und Weise der Durchführung von Gruppenwahlen sind die Wahlvorsteher und ihr Stellvertreter gebunden (§ 19a Abs. 2 des Reglements.)

Über die Erfahrungen, die bei Anwendung der neuen Wahlvorschriften gemacht worden sind, ersuche ich die Ortsbehörden, mir binnen 4 Wochen nach Abschluß der bevorstehenden allgemeinen Landtagswahlen eingehend zu berichten.

Die Gemeindevorstände der Wohnortsgemeinden der Wahlvorsteher veranlasse ich hiermit, vorstehende Bemerkungen, durch Vorlegung der betreffenden Kreisblatt-Nummer, auch den Wahlvorstehern, soweit sie nicht Gemeindevorsteher sind, noch besonders zur Kenntnismahme mitzuteilen.

Habelschwerdt, den 14. April 1908.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:  
den 3. Juni d. J.,

für die Wahl der Abgeordneten:  
den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Sammlung S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.  
von Moltke.

Indem ich die Ortsbehörden ersuche vorstehende Bekanntmachung schleunigst in ortsüblicher Weise weiter zu veröffentlichen, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände sofort mit Anfertigung der Urwählerlisten vorzugehen. — Formulare hierzu sind in der Groeger'schen Buchdruckerei hier vorrätig.

In diese Liste ist jeder selbständige Preuze, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, aufzunehmen. Entscheidend ist, ob der Wähler zur Zeit der Wahl diese Erfordernisse erfüllt.

Bei jedem Urwähler sind die sämtlichen Staatssteuern (staatlich veranlagten und an den Staat zu entrichtenden), nach Steuerarten gesondert, in besonderen Listenspalten aufzuführen. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 M. in Ansatz zu bringen, auch wenn eine andere von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- pp. Steuer aufzurechnen ist. Wo mit Eintragung der Steuerbeträge in die Listen begonnen werden muß, bevor die Steuersätze sämtlicher Steuerarten — auch Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-Abgaben — für 1908 fest-



stehen, ist in allen Steuerspalten die Steuer-  
veranlagung für 1907 zugrunde zu legen.

Im Ubrigen verweise ich auf § 3 des  
Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Ok-  
tober 1906 — Amtsblatt Außerordentliche Bei-  
lage zu Nr. 3 per 1907.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht  
erhoben werden, treten an deren Stelle die vom  
Staate veranlagte, aber nicht erhobene Grund-,  
Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden  
Gewerbe.

Um die Aufstellung der Abteilungsliste zu  
erleichtern, sind die Urwähler schon in die  
Urwählerliste in der Art einzutragen, daß  
der höchstbesteuerte Urwähler zuerst, dann  
der nächst höchst besteuerte u. s. w. bis zum  
niedrigst Besteuerten aufgeführt wird. Zuletzt  
kommen diejenigen, welche zu gar keiner Steuer,  
also auch zu keiner Grund-, Gebäude- und Ge-  
werbesteuer von stehenden Gewerbe veranlagt  
sind, mit dem fingierten Einkommensteuer-  
satz von 3 Mk.

Bei gleich hohen Gesamtsteuerbeträgen  
und bei Steuerfreien bestimmt die alpha-  
betische Ordnung der Familiennamen —  
bei gleichen Namen das Los — die Reihenfolge.

Nach Fertigstellung der Urwählerlisten sind  
dieselben von den betreffenden Guts- und Ge-  
meinde-Vorständen 3 Tage lang, und zwar, wie  
hiermit bestimmt wird, am 4., 5. und  
6. Mai cr. öffentlich auszulegen. Daß und in  
welchem Lokale die Auslegung geschieht, ist  
beim Beginn derselben in ortsüblicher Weise  
bekannt zu machen, unter Hinweis darauf,  
daß es Jedem freisteht, innerhalb dieser Frist  
gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Liste bei der Behörde, welche die Auslegung be-  
wirkt hat, seine Einwendung schriftlich anzu-  
bringen oder zu Protokoll zu geben.

Derartige Reklamationen werden auf dem  
Lande von mir entschieden.

Am 7. Mai cr. sind die Urwählerlisten,  
falls Reklamationen nicht erhoben worden sind,  
von den Guts- und Gemeinde-Vorstehern, wie  
folgt, zu bescheinigen.

Daß die Urwählerliste unter ortsüblicher  
Bekanntmachung während dreier Tage und  
zwar am 4., 5. und 6. d. Mts. im (hiesigen  
Gem.-Vers.-Lokal pp.) öffentlich ausgelegt hat  
und Einsprüche gegen dieselbe innerhalb dieser  
Frist nicht erhoben worden sind, wird hiermit  
bescheinigt.

(Ort), den 7. Mai 1908.

Der (Guts-)Gemeindevorstand.

(L. S.)                      Unterschrift.

Sollten jedoch Einwendungen er-  
hoben werden, so sind die Listen nur bezüg-

lich der Auslegung zu bescheinigen und  
dieselben mit den Einwendungen und  
einer Äußerung über letztere sowie  
einem Atteste, daß keine anderen, als  
die beigelegten Reklamationen ange-  
bracht worden sind, am 7. Mai cr.  
hierher zur Entscheidung einzureichen.

Die letzteren werden alsdann mit den  
Listen, deren weitere Bescheinigung dann  
meinerseits erfolgt, alsbald zur Aushändi-  
gung der Entscheidungen zurückgesandt werden.

Hierauf gelten die Urlisten als abgeschlossen  
und hat sofort die Aufstellung der Abteilungs-  
listen zu beginnen, zu welchen Formulare in ge-  
nannter Druckerei ebenfalls zu haben sind.

Zu diesem Zwecke wollen die Guts- und Ge-  
meinde-Vorsteher der einen gemeinschaftlichen  
Urwahlbezirk bildenden Ortschaften zusammentreten  
und die gemeinschaftliche Abteilungsliste anfertigen,  
wobei der Gemeinde-Vorstand des Wahlortes für  
die schriftliche Arbeit zu sorgen hat; in den übrigen  
Gemeinden, welche einen Wahlbezirk für sich bilden,  
wird die Abteilungsliste von den Gemeinde-Vorständen  
derselben allein aufgestellt.

Wie die Listen aufgestellt werden, ergibt § 5  
des Reglements, ebenso wie die Abteilungen abzu-  
grenzen sind. Der Name jedes Urwählers ist auf  
einer besonderen Zeile niederzuschreiben.

In gemeinschaftlichen ländlichen Urwahl-  
bezirken und in Gemeinden, welche für sich einen  
Urwahlbezirk bilden, wird nur eine Abteilungsliste  
angelegt und mit dem Höchstbesteuerten im Urwahl-  
bezirk angefangen.

Für die rechnerische Richtigkeit der Ab-  
teilungsliste, sowie dafür, daß die Urwähler in  
vorgeschriebener Reihenfolge aufgeführt werden,  
mache ich die betreffenden Guts- und  
Gemeinde-Vorsteher verantwortlich.

Zur weiteren Erläuterung der Ab-  
grenzung der Abteilungen in dem probe-  
weise ausgefüllten Formular für die Abteilungs-  
liste — Anlage A zum Reglement vom  
14. 3. 03/20. 10. 06 Sonderbeilage zu Stück 3  
des A.-Bl. p. 1907 — bemerke ich Folgendes:

Da das Drittel der Gesamtsumme  
1449,47 Mk. beträgt, mußte, um letztere zu  
erreichen, noch der Grundbesitzer Nr. 7 mit  
seinem Gesamtsteuerbetrage von 116,50 Mk.  
in die erste Abteilung genommen werden.  
Der Steuerbetrag der letzteren überschreitet  
demnach das berechnete Drittel und beträgt  
nur 1539,90 Mk. Diese Summe von  
1539,90 Mk. wird nun von der Gesamtsumme  
der anzurechnenden Steuern aller Urwähler  
— also von 4348,40 Mk. — abgezogen und  
ergibt 2808,50 Mk. Letztere Summe wird  
alsdann durch 2 geteilt. Die Hälfte beträgt



1404,25 M. Diese Summe muß nun von der 2ten Abteilung mindestens erreicht werden. Demnach müßte der Grundbesitzer Nr. 46 noch zur 2ten Abteilung gezählt werden und die Gesamtsteuersumme dieser Abteilung mit 1409,90 M. abschließen, anstatt 1404,25 M. Die übrigen Urwähler würden ohne weiteres die 3te Abteilung bilden und letztere mit einer Gesamtsteuersumme von 1398,60 M. abschließen.

Vorstehende Berechnungen und Abgrenzungen wären normal und werden in den meisten Urwahlbezirken nur zur Anwendung kommen.

Da nun aber im vorliegenden Falle der Grundbesitzer Nr. 46 zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt ist, gehört er bestimmungsgemäß trotzdem nicht zur 2ten sondern zur 3ten Abteilung.

Die vorstehenden Berechnungen und Abgrenzungen müssen daher nach § 5 vorletzter Absatz des Reglements geändert werden und zwar so, daß der Steuerbetrag des Urwählers Nr. 46 per 27 M. von der Gesamtsumme der vorstehend für die erste und 2te Abteilung berechneten Steuersumme, also  $1539,90 + 1409,90 = 2949,80$  abgezogen — also  $2949,80 - 27 = 2922,80$  M. verbleibt. Diese letztere Summe ist nun durch 2 zu teilen und ergibt 1461,40 M., welche von der 1ten Abteilung an Steuern — Kolonne 10 — mindestens erreicht werden muß. Demnach muß der Grundbesitzer Nr. 7 gleichfalls noch zur 1ten Abteilung kommen und die Gesamtsteuersumme der 1ten Abteilung 1539,90 M. betragen.

Die übrigen Urwähler, soweit sie nicht nach der Eingangs aufgestellten Berechnung mit dem Urwähler Nr. 46 zur 3ten Abteilung gehören, bilden dann ohne Weiteres die 2te Abteilung mit dem Gesamtsteuerbetrage von 1382,90 M.

Ferner mache ich auf die Abänderungen, welche das Listenschema erfahren hat, confr. Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. April 1908 — Nr.-Bl. S. 94 und den für seine Ausfüllung in dem probeweise ausgefüllten Muster gegebenen Erläuterungen aufmerksam.

Für den Ansaß von je 3 Mark für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 G.-S. S. 103) ist im Listenschema eine besondere Spalte 16 vorgesehen, und ebenso eine solche Spalte 17 zur Kenntlichmachung derjenigen Wähler, welche der dritten Abteilung zugewiesen sind, weil sie zu einer Staatssteuer überhaupt nicht veranlagt sind (§ 2 des citierten Gesetzes). Auf die sorgsame Ausfüllung auch dieser Spalten ist besondere Auf-

merksamkeit bei der Aufstellung und Festsetzung der Abteilungslisten zu verwenden. Als Staatssteuern im Sinne des § 2 l. cit. sind auch die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern anzusehen. Die Betriebssteuer gehört zur Gewerbesteuer und ist in Spalte 10 sowie als direkte Kreissteuer in Spalte 15 zu berücksichtigen.

Besonders bemerkt wird, daß in die Listen nur Preussische Staatsangehörige — nicht auch Angehörige anderer deutscher Staaten — aufzunehmen sind.

Behufs Feststellung der Abteilungs-Listen sind mir die letzteren und zugehörigen Urlisten aus allen ländlichen Urwahlbezirken und zwar aus den Bezirken 2—13 einschließlich am 14. Mai cr., aus den Bezirken 14—26 am 15. und aus den übrigen Bezirken am 16. Mai cr., vormittags von 8—11 Uhr, durch Boten seitens der Gemeinde-Vorstände der Wahlorte zuzufenden.

Während der Zeit, in welcher die Aufstellung der Abteilungslisten besorgt wird, ist von den Guts- und Gemeinde-Vorständen überall ortsüblich bekannt zu machen, daß dieselben in dem näher zu bezeichnenden Lokale — siehe Rubrik 7 der nachfolgenden Zusammenstellung — während dreier Tage und zwar wie ich ebenfalls bestimme, am 19., 20. und 21. Mai cr. öffentlich ausliegen werden, was zu geschehen hat und es jedem Urwähler frei stehe, während dieser Zeit gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben Einwendungen bei derjenigen Gemeinde-Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, in deren Bezirk die Auslegung qu. Liste stattfindet.

Die Entscheidung über die erhobenen Reklamationen erfolgt bezüglich der ländlichen Urwahlbezirke durch mich.

Reklamationen gegen die Abteilungs-Listen sind am 23. Mai cr. von den Gemeinde-Vorstehern der Auslegungs-Orte in derselben Weise, wie bezüglich der Reklamationen gegen die Urlisten angeordnet, mit Abteilungs- und Urlisten, Äußerung und Bescheinigung, daß die Auslegung der Abteilungs-Liste nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in dem Urwahlbezirke während dreier Tage am 19., 20. und 21. Mai erfolgt ist und innerhalb der Reklamations-Frist andere Reklamationen nicht angebracht worden sind zu übersenden.

Von den Gemeinde-Vorständen aller übrigen Wahlorte, wo also Reklamationen nicht vorliegen, sind mir zum Zwecke der vorgeschriebenen Bescheinigung am 27. Mai cr. während der Stunden von 8—12 und 1—3 Uhr die Abteilungslisten mit einer Bescheinigung auf besonderen Bogen, daß die Auslegung der Abteilungsliste nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in dem Urwahlbezirke während dreier Tage



und zwar am 19., 20. und 21. Mai cr. erfolgt ist und innerhalb dieser Zeit Reklamationen gegen die Abteilungsliste nicht angebracht worden sind, wiederum durch Boten zu übersenden. Die vordruckte Bescheinigung auf der Abteilungsliste ist also von mir, nicht vom Gemeinde-Vorstand auszufertigen.

Sämtliche Urwähler und Abteilungslisten sind alsdann den betreffenden **Wahlvorstehern** zuzustellen und zwar **spätestens** einen Tag vor dem Tage der Wahlmännerwahlen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 sind nicht nur die an dem betreffenden Ort oder Urwahlbezirk entrichteten direkten Staats-, Gemeinde- pp. Steuern, sondern auch die von den einzelnen Urwählern **auswärts** in **Preußen** erhobenen direkten Steuern anzurechnen.

Wenn auch im Wahlreglement nachgelassen ist, daß die auswärtigen Steuern nur zu berücksichtigen sind, wenn dies von dem betreffenden Urwähler beantragt und ihr Betrag spätestens innerhalb der in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist nachgewiesen wird, so kommen doch die örtlichen Verhältnisse besonders da, wo Wähler, die an auswärtigen Steuern zahlen, zahlreich vorhanden sind, es zweckmäßig erscheinen lassen, daß sich die Anträge auf Anrechnung auswärtiger Steuern und die dahingehenden Feststellungen im allgemeinen nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist hinauschieben. Ich stelle daher in derartigen Orten anheim, durch öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderung in geeigneter Weise auf die Wählerkreise einzuwirken. Ich bemerke, daß auch für die An-

rechnung der auswärtigen Steuern die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 gilt und besonders Grundbesitzer und Gewerbetreibenden die vom Staate für diesen auswärts belegenen Besitz bezw. das Gewerbe veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zuzurechnen ist.

Die Urwahlbezirke des Kreises, sowie die Zahl der auf jeden derselben entfallenden Wahlmänner, ferner die Wahlorte und Wahllokale, wie auch die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter habe ich, soweit mir dies nach Verordnung und Reglement zusteht, wie in nachfolgender Zusammenstellung angegeben bestimmt.

Die Stunde des Beginnes der Neuwahlen der Wahlmänner (Terminswahlen) setze ich für die ländlichen Bezirke des Kreises hiermit auf Nachmittag 2 Uhr fest.

Sämtliche Urwähler sind zum Urwahltermine von den Guts- und Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise sofort nach Auslegung der Abteilungslisten zur bestimmten Wahlstunde des Wahltages zusammenzuberufen, wobei zugleich die Wahllokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekannt zu machen sind.

Darüber daß dies geschehen, haben die Guts- und Gemeindevorsteher des Urwahlbezirkes dem Wahlvorsteher, spätestens im Urwahltermine, eine Bescheinigung einzureichen.

Die Ortsbehörden am Wohnsitz der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter veranlasse ich, denselben ihre Ernennung als solche alsbald mitzuteilen.



## 2. Beilage zum Kreisblatt Nr. 16 vom 17. April 1908.

### Zusammenstellung

der im Kreise Habelschwerdt zur Neuwahl für das Abgeordnetenhaus gebildeten ländlichen  
Urwahlbezirke, sowie der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der Wahllokale und Wahlorte

Nf. Nr.	Bezeichnung der Urwahlbezirke.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1905.	Einwohnerzahl der Urwahlbezirke	Zahl der Wahl- män- ner.	Von diesen sind zu wählen in der 1.   2.   3. Abteilung.			Wahlort und Wahllokal, in welchem letzterem auch die Abteilungsliste auszulegen ist.	1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
					1.	2.	3.		
1	Wölfelsdorf, Gem.	1704	1704	6	2	2	2	Wölfelsdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Spittel. 2. Fabrikbesitzer Hainke.
2	Urnitz, Gemeinde Wölfesgrund, Gem.	525	1423	5	2	1	2	Urnitz, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Böse, Wölfelsdorf. 2. Gem.-Vorst. Fritsche, Urnitz
	Wölfelsgrd., Gut	779							
	Wölfelsdorf, Gut	25							
3	Grafenort, Gem. dto. Gut Melling, Gem.	1094 261 165	1520	6	2	2	2	Grafenort, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Babel, Grafenort. 2. Gem.-Vorst. Spittel Melling
4	Kunzendorf, Gem. dto. Gut	1290 213	1503	6	2	2	2	Kunzendorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Volkmer. 2. Gutsverwalter Hellmann.
5	Altlomnitz, Gem. Mitt.-Altlomnitz, Ndr.- dto. (Gut Ober- dto. Gläsendorf	1113 33 15 19 152	1332	5	2	1	2	Altlomnitz, Brauerei	1. Gemeindevorsteher Klar, Altlomnitz. 2. Gutsbesitzer Weit, Ober-Altlomnitz.
6	Altwaltersdorf, Gem. Ndr.-Altwaltersd. Gut Ob.-Altwaltersd. Gut	1258 18 47	1323	5	2	1	2	Altwaltersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Rittergutsbesitzer Adam, Nieder-Altwaltersdorf. 2. Gemeindevorsteher Wagner, Altwaltersdorf.
7	Neuwaltersdorf Gem. Neuwaltersd. Gut Petersdorf Herrnsdorf, Gem. dto. Gut	1012 57 83 214 3	1369	5	2	1	2	Neuwaltersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Rittergutsbesitzer Taube, Neu-Waltersdorf. 2. Gemeindevorst. Schönig, Neu-Waltersdorf
8	Ebersdorf	1357	1357	5	2	1	2	Ebersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Klar. 2. Rentier Monse.
9	Konradswalde, Gem. Konradswald. Gut	727 32	759	3	1	1	1	Konradswalde, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Förster. 2. Schöffe Faber.
10	Oberlangenu	1170	1170	4	1	2	1	Ober-Langenu, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Reisler. 2. Gutsbesitzer Stumpf.
11	Lauterbach Gläsendorf Schönthal	726 349 164	1239	4	1	2	1	Lauterbach, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Weiß, Lauterbach. 2. Gemeindevorsteher Rotter Gläsendorf.



N. U. N.	Bezeichnung der Urwahlbezirke.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1905.	Einwohnerzahl der Urwahlbezirke.	Zahl der Wahlmänner.	Von diesen sind zu wählen in der			Wahlort und Wahllokal, in welchem letzterem auch die Abteilungsliste auszulegen ist.	1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
					I.	II.	III.		
12	Keyersdorf, Gem.	830	1471	5	2	1	2	Keyersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gem.-Vorst. Kintscher, Kaiersdorf. 2. Gemeindevorsteher Simon, Heinzendorf.
	dto. Gut	61							
	Heinzendorf, Gem.	514	1139	4	1	2	1	Rosenthal, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Kretschmer, Rosenthal. 2. Gemeindevorsteher Weiß, Rosenthal.
	dto. Gut	66							
13	Seitendorf	367	1435	5	2	1	2	Seitenberg, Gemeindever- sammlungslokal	1. Forstmeister Bachmann, Seitenberg. 2. Rentamtsverwalt. Illmann, Seitenberg.
	Rosenthal	772							
	Brandbusch, dto.	—	1435	5	2	1	2	Blomnik, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gem.-Vorst. Heider, Blomnik 2. Gemeindevorsteher Gyner, Weißbrodt.
	Seitenberg Gem., dto. Gut	880 218							
14	Heudorf	240	1733	6	2	2	2	Schönau b. M., Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Knölle, 2. do. Schiller, Schönau b. M.
	Johannisberg	97							
15	Blomnik	794	1733	4	1	2	1	Kieslingswalde, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteherstellvert. Schönig, Kieslingswalde. 2. Gemeindevorst. Glaesner, Kieslingswalde.
	Weißbrodt, Gem. dto. Gut	45 30							
16	Bobtschau	745	1226	4	1	2	1	Wilhelmsthal, Gasthof zum blauen Hirsch	1. Gemeindevorst. Dehkrug, Wilhelmsthal. 2. G.-B. Gottwald, Neumohrau.
	Schönau b. M., Gem.	454							
	Steinbach	405	1085	3	1	1	1	Neugersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Fuhrmann, Neugersdorf. 2. Gemeindevorst. Gottwald, Bielendorf.
	Mittelwalde Gutsbz.	129							
17	Kieslingswalde Gem.	962	1418	5	2	1	2	Gompersdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Langer, Gompersdorf. 2. Gemeindevorst. Kriesten, Alt-Gersdorf.
	Kieslingswalde Gut	93							
	Glasgrund	45	998	3	1	1	1	Schönau b. L., Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Gaud, Schönau b. L. 2. Gemeindevorst. Schieder, Leuthen.
	Mariendorf	126							
18	Wilhelmsthal	752	1420	5	2	1	2	Neu-Weistritz, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Heider, Neu-Weistritz. 2. Gem.-Vorst. Wachsmann, Hammer.
	Neu-Mohrau	333							
19	Neugersdorf	489	1420	5	2	1	2	Friedrichsgrund, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Jaeger, Kaiserswalde. 2. Gemeindevorsteher Peucker, Langenbrück.
	Bielendorf	407							
20	Gompersdorf	720	1446	7					
	Alt-Gersdorf	698							
21	Schönau b. L., Gem.	506	1446	5	2	1	2		
	dto. Gut	38							
	Boigtsdorf b. L.	134	1446	5	2	1	2		
	Heidelberg	92							
22	Leuthen	228	1446	5	2	1	2		
	Neu-Weistritz	642							
	Hohndorf, Gem.	323	1446	5	2	1	2		
	dto. Gut	10							
23	Hammer	281	1446	5	2	1	2		
	Brand	164							
	Friedrichsgrund	288	1446	5	2	1	2		
	Kaiserswalde, Gem.	579							
	dto. Gut	29	1446	5	2	1	2		
	Langenbrück	547							
	Erbzinswald Forstbz.	7	1446						



Nr.	Bezeichnung der Urwahlbezirke.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1905.	Einwohnerzahl der Urwahlbezirke.	Zahl der Wahl- män- ner.	Von diesen sind zu wählen in der			Wahlort und Wahllokal, in welchem letzterem auch die Abteilungsliste auszulegen ist.	1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
					1.	II.	III.		
24	Alt-Mohrau Gem.	181	919	3	1	1	1	Alt-Mohrau, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Stein, Alt-Mohrau. 2. Gemeindevorsteher Lomad, Alessengrund.
	Ramnik	314							
	Alessengrund	233							
	Mühlbach	191							
25	Lichtenwalde, Gem.	702	1460	5	2	1	2	Stuhlseiffen, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Wagner, Stuhlseiffen. 2. Gemeindevorst. Gebhardt, Lichtenwalde.
	dto. Forstbez.	9							
	Stuhlseiffen	498							
26	Peuder	251	875	3	1	1	1	Schreibendorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorsteher Lux, Schreibendorf. 2. Gemeindevorst. Weidlich, Alt-Neißbach.
	Schreibendorf	602							
27	Alt-Neißbach	273	889	3	1	1	1	Thandorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Reinsch, Thandorf. 2. Gemeindevorsteher Scholz, Neu-Neißbach.
	Neu-Neißbach	245							
28	Thandorf	644	1496	6	2	2	2	Neubahrdorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Königl. Oberförster Brede, Nesselgund. 2. Gemeindevorst. Franke, Neu-Bahrdorf.
	Neu-Bahrdorf	299							
29	Neuwilmzdorf	419	1066	4	1	2	1	Schönfeld, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gem.-Vorst. Otte, Schönfeld 2. Gemeindevorst. Ludwig, Herzogswalde.
	Aspenau	48							
	Schönfeld, Gem.	654							
30	dto. Gut	35	837	3	1	1	1	Neundorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Högel, Neundorf. 2. Gemeindevorst. Kriesten, Michaelsthal.
	Herzogswalde Gem.	377							
	Neundorf, Gem.	454							
31	Michaelsthal	180	1715	6	2	2	2	Schreckendorf, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Schettler, Schreckendorf. 2. Gemeindevorst. Volkmer, Olbersdorf.
	Hain	203							
	Schreckendorf, Gem.	1402							
32	Olbersdorf	191	1075	4	1	2	1	Marienthal, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Kriesten, Marienthal. 2. Gemeindevorst. Jung, Freiwalde.
	Karpenstein	122							
	Freiwalde	299							
	Grenzendorf	171							
33	Rothflössel	92	1144	4	1	2	1	Niederlangenau, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher-Stellvert. Hirschfeld, Nied.-Langenau. 2. Gemeindevorst. Urban, Berlorenwasser.
	Marienthal	513							
	Nied.-Langenau Gem.	658							
34	dto. Gut	27	875	3	1	1	1	Spätenwalde, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Bonzel, Spätenwalde. 2. Gemeindevorst. Weigang, Voigtsdorf.
	Berlorenwasser	459							
	Spätenwalde	202							
	Voigtsdorf b. S.	443							
35	Neubrunn	155	1141	4	1	2	1	Nieder-Thalheim, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Aust, Nieder-Thalheim. 2. Gemeindevorst. Volkmer, Nieder-Thalheim.
	Hüttenguth	75							
35	Nieder-Thalheim	893	1141	4	1	2	1	Nieder-Thalheim, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Aust, Nieder-Thalheim. 2. Gemeindevorst. Volkmer, Nieder-Thalheim.
	Winkeldorf	248							



Nf. Nr.	Bezeichnung der Urwahlbezirke.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1905.	Einwohnerzahl der Urwahlbezirke	Zahl der Wahlmänner.	Von diesen sind zu wählen in der			Wahlort und Wahllokal, in welchem letzterem auch die Abteilungsliste auszulegen ist.	1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.
					I.	II.	III.		
36	Steingrund	232	926	3	1	1	1	Martinsberg, Gemeindever- sammlungslokal	1. Gemeindevorst. Langer, Martinsberg. 2. Gemeindevorst. Gröger, Bolmsdorf.
	Martinsberg	390							
	Bolmsdorf	158							
37	Weißwasser	146	1247	4	1	2	1	Altweistritz, Gemeindever- sammlungslokal	1. Amtsvorsteher Reisler, Altweistritz. 2. Gemeindevorst. Urban, Altweistritz.
	Altweistritz	1008							
	Krottenpfuhl	235							
	Wüstung Gut	4							

Habelschwerdt, den 15. April 1908.

**Der Königliche Landrat.**  
Graf Findenstein.

### Impfplan 1908 für den 2. Impfbezirk.

Ortschaften.	Impfung.	Nachschau.	Impflokale.
Neuwaltersdorf	1. Mai $\frac{1}{4}$ 1 Uhr Wieder-Impfl. $\frac{1}{2}$ 1 " Erst-Impfl.	8. Mai $\frac{1}{2}$ 1 Uhr	Rupprechts Gasthof
Steingrund	" 2 "	" $\frac{3}{4}$ 2 "	Mühle
Martinsberg	" 3 "	" $\frac{3}{4}$ 2 "	Gasthof
Weißwasser	" 4 "	" $\frac{1}{4}$ 3 "	Impfen: Puhu-Gasthaus Nachschau: Urban, Ober- Kieslingswalde.
Wölfelsgrund	" $\frac{1}{2}$ 6 "	" 6 "	Tyroler-Hof
Wölfelsdorf	2. Mai $\frac{1}{2}$ 2 " Erst-Impfl. " $\frac{1}{2}$ 3 " Wieder-Impfl.	" $\frac{1}{2}$ 5 "	Spittels Gasthof
Kieslingswalde	" $\frac{3}{4}$ 4 " Erst-Impfl.	" 3 "	Brauerei
Mariendorf	" $\frac{1}{4}$ 5 " Wieder-Impfl.		
Glasgrund			
Blomnitz	" $\frac{1}{2}$ 6 "	" $\frac{3}{4}$ 4 "	Impf.: Niederschenke Erder Nachsch.: Oberschenke Paul
Weißbrodt	4. Mai $\frac{1}{2}$ 3 "	11. Mai $\frac{1}{2}$ 3 "	Gasthof
Krottenpfuhl	" $\frac{3}{4}$ 4 "	" $\frac{3}{4}$ 4 "	Gasthof (Hahn)
Neulomnitz	12. Mai 1 "	20. Mai 3 "	Gasthaus
Neubrunn	" 2 "	" $\frac{3}{4}$ 4 "	Mühle in Neubrunn
Güttenguth			
Altomnitz	" 3 " Erst-Impfl.	" $\frac{1}{2}$ 5 "	Brauerei
Glasendorf	" $\frac{3}{4}$ 4 " Wieder-Impfl.		
Grafenort	" $\frac{1}{4}$ 6 " Erst-Impfl.	" 6 "	Groschwitzs Gasthof
Melling	" $\frac{3}{4}$ 6 " Wieder-Impfl.		
Neuwilmsdorf	14. Mai $\frac{1}{2}$ 1 "	22. Mai $\frac{1}{2}$ 1 "	Höders Gasthaus
Bohldorf	" $\frac{1}{4}$ 3 "	20. " 2 "	Gasthaus
Neubahrdorf	" $\frac{1}{4}$ 4 "	" 1 "	Frankes Gasthaus.
Heinzendorf	22. Mai $\frac{1}{2}$ 4 "	28. Mai $\frac{1}{2}$ 5 "	Protoffs Gasthaus
Kunzendorf	" $\frac{3}{4}$ 5 " Erst-Impfl. $\frac{1}{4}$ 6 " Wieder-Impfl.	" $\frac{1}{2}$ 4 "	Kuoff Gasthaus

Alles übrige wie in den Vorjahren.  
Habelschwerdt, den 21. März 1908.

Dr. Paul Futter, Impfarzt.



### 3. Beilage zum Kreisblatt Nr. 16 vom 17. April 1908.

Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57-64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzuschalten:

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfochten, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorbeschriebene Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.“

Berlin, W., 66, den 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez. Delbrück.

Diese Ergänzung mache ich mit dem Hinweis bekannt, daß die Anweisung selbst in Stück 53 des Kreisblattes für 1904 erschienen ist.

Habelschwerdt, den 10. April 1908.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. März d. Js. zur öffentlichen Auf-führung des Singspiels „Der Müller von Sans-Souci von Karl Goepfert, in welchem König Friedrich der Große dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Habelschwerdt, den 13. April 1908.

Der Königliche Landrat.  
Graf Findenstein.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 13. März cr. J. Nr. O. P. I. 2680 ist der Stückmann und Gemeindevorsteher Paul Bagelt zu Steinbach als Standesamts-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Steinbach bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.  
Habelschwerdt, den 11. April 1908.

Der Königliche Landrat  
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.  
J. A. Dr. Schwing, Regierungsassessor.

#### Inserate.

Der hinter dem Kuhhirten Josef Rytmar aus Klösterle i/B. in Nr. 21. des Habelschwerdter Kreisblattes vom 23. Mai 1902 unter dem 13ten Mai 1902 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Mittelwalde, den 28. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

#### Königliches katholisches Gymnasium in Glaz.

Die Anmeldung neuer Schüler erfolgt Dienstag, den 21. April von 8-12 Uhr, die Prüfung für Sexta und Quinta an demselben Tage von 11 Uhr an.  
Dr. May, Direktor.

#### Bilanz pro 31. Dezember 1907.

##### A. Aktiva.

1. Kassenbestand . . . . .	M.	89,72
2. Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften . . . . .	"	750,—
3. Ausstand in laufender Rechnung bei Genossen . . . . .	"	17518,06
4. Dividenden bei anderen Genossenschaften . . . . .	"	26,25

Summa der Aktiva 18 384,03 M.

##### B. Passiva.

1. Geschäftsguthaben . . . . .	M.	300,—
2. Reservefonds . . . . .	"	429,17
3. Betriebsrücklagen . . . . .	"	281,55
4. Spareinlagen . . . . .	"	292,14
5. Laufende Rechnungen . . . . .	"	3,67
6. Schuld bei der Provinzial-Genossenschaftskasse . . . . .	"	16 951,68

Summa der Passiva 18258,21 M.

##### C. Reingewinn pro 1907 125,82 M.

Zahl der im Geschäftsjahr 1907 eingetr. Genossen —  
" ausgeschiedenen "

" Mitgliederstand " am 31. Dezember 1907: 15.  
Peuder, den 29. März 1908.

Spar- und Darlehnskasse,  
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter  
Haftpflicht.

C. Wendler. A. Lux. B. Sommer. Franko.  
Friebe.



Wer gezwungen oder freiwillig dem



Genuss von Bohnen-Kaffee  
entsagt,

trinke

# „Enrilo“

von

Heinrich Franck Söhne in Ludwigsburg.

**Besondere Vorzüge:**

Kaffeeähnlicher Geschmack — Farbe genau wie Bohnenkaffee — anregende Wirkung — nahrhafter als alle Getreidesorten, wie Malz-, Gersten-, Roggen- und Weizenkaffee zc. — vollständige Unschädlichkeit und Bekömmlichkeit von hervorragenden Ärzten festgestellt.

(1 Liter = 1 bis 1 1/2 Pfg.)

**Gebrauchsanweisung auf dem Paket.**

Beim ersten Versuch nur ein abgestrichener  
Eßlöffel voll auf 1 Liter Wasser.

**Pakete à 25 und 50 Pfg. käuflich bei**  
Robert Böse, H. Fehr's Nachfl. Aug.  
Nieder, N. Hauck's Nachfl. Hugo Faber,  
J. Hentschkes Nachfl. Hugo Buchal,  
Jos. Kober, Carl Krüger, A. Leifer Nachfl.  
Carl Krüger jr., Jos. Aug. Mader,  
E. Mandel, Gottfr. Pelz & Co., Paul  
Taiber Nachfl. Arthur Halwenz, Joh.  
Warmus, Berth. Weigang, Robert Winkler.

# Hohenlohe'sche Hafer-Flocken

geben delikate Suppen  
billig und nahrhaft. ○  
Bewährte Kindernahrung.

In gelben Packeten mit dem Bilde der Schmitterin.

# Vornehm

wirkt ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches  
**Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und  
blendend schöner **Teint**.

Alles dies erzeugt die allein **echte**  
**Stechenpferd-Pilienmilk-Seife**  
v. **Bergmann & Co. Radebeul.**  
à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Jos. Schwade,  
Alfr. Rauch.

# Scheuers Doppel-Ritter-Kaffe

mit dem S im Hufeisen  
**nährkräftigster**  
**Volks-Trank!**



Durch Beigabe von „Scheuer-  
zusatz“ werden selbst billigere Schutzmarke.  
Kaffeesorten qualitätsreich, er-  
halten kräftigen Geschmack, liebliches  
Aroma und goldklare Farbe. Scheuerzusatz  
ist daher der hervorragendste Kaffee-  
verbesserer und Kaffeesparer.

Überall zu haben!

Gegründet 1812

Vielfach preisgekrönt.

*Gang Josef Scheuer*  
*Arthur B. Schmechel*



## Alter Breslauer „Glatzel“-Korn

1/2 Literflasche 110 Pf. empfiehlt

Hugo Buchal  
Habelschwerdt.



Zum tägl. Gebrauch i. Wasch-  
wasser, ein unentbehrliches  
Toilettemittel, verschönert d.  
Teint, macht zarte weisse  
Hände. Nur echt in roten Cart.  
z. 10, 20 u. 50 Pf. Kaiser-Borax-  
Seife 50 Pf. Toile-Seife 25 Pf.  
Spezialitäten der Firma  
Heinrich Mack in Ulm a. D.